

Anlage zum Beschluss Nr.

Prüfung der Stellungnahmen

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 03. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim" sowie die Begründung mit Artenschutzfachbeitrag gebilligt und zur Veröffentlichung sowie zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Zur Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. 13 a BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange per Email vom 10.04.2024 und Frist bis zum 24.05.2024 beteiligt worden. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in V. m. §13a BauGB hat zu folgendem Ergebnis geführt:

I. Abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind vorgebracht worden von:

1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales	24.04.2024
2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz	16.05.2024
3. Altmarkkreis Salzwedel	22.05.2024
4. Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (LDA)	18.04.2024
5. Landesamt für Geologie und Bergwesen	14.05.2024
6. VKWA Salzwedel	10.05.2024
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	12.04.2024
8. Deutsche Telekom	19.04.2024
9. Avacon Netz GmbH	10.05.2024

II. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken sind vorgebracht worden von:

• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz	15.05.2024
• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Wasser	10.05.2024
• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Abwasser	15.06.2023
• Landesanstalt für Altlasten d. Landes Sachsen-Anhalt	22.04.2024
• Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	23.04.2024
• Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark	22.05.2024
• Unterhaltungsverband „Jeetze“	10.04.2024
• Industrie- und Handelskammer Magdeburg	23.05.2024
• Polizeiinspektion Stendal	24.05.2024
• Neptune Energy Holding Germany GmbH	24.04.2024
• GDM com GmbH	18.04.2024
• Stadt Kalbe (Milde)	16.04.2024
• Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	11.04.2024
• 50Hertz Transmission GmbH	11.04.2024

III. Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden beteiligten Behörden / TÖB:

Siehe TÖB-Liste

Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"

2. Landesverwaltungsamt, Ref. Naturschutz 16.05.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planung wird von einem erfahrenen Artenschutzfachgutachter begleitet.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"**

3. ALTMARKKREIS SALZWEDEL	22.05.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p>Brandschutz: In den zur Verfügung stehenden Unterlagen „Bebauungsplan 42-23“ vom Februar 2024 und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung sind keine Aussagen zum Brandschutz getroffen worden. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sind bei der Erstellung des B-Planes die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge u. ä. (Feuerwehrflächen) gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zur Verfügung stehen. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen, wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass das Objekt für die Feuerwehr ungehindert zugänglich ist.</p> <p>Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln-Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung über einen Zeitraum von 2 h ist zu erbringen. Der Löschbereich umfasst max. 300 m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle. Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen liegen.</p> <p>Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Brandschutzdienststelle den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden kann. Der Vorhabenträger wird auf die Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren hingewiesen.</p> <p>Die zum Plangebiet führende Stichstraße verfügt über einen Wendepplatz, der für das Wenden von Feuerwehrfahrzeugen geeignet ist.</p> <p>Auf dem Vorhabengrundstück wird eine Feuerwehrumfahrt vorgesehen.</p> <p>In der an das Plangebiet angrenzenden Stichstraße ist ein Unterflurhydrant DN 80 vorhanden. Aus stadtplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass für das mehrgeschossige große Pflegeheim des ZSP an der Hoyersburger Straße Nr. 60 der Löschwasserbedarf gedeckt ist. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch für einen deutlich kleineren eingeschossigen Erweiterungsbau auf der gegenüber liegenden Straßenseite der Löschwasserbedarf abgedeckt sein sollte. Der Sachverhalt ist im Baugenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger zu prüfen. Ggf. ist ein zusätzlicher Löschwasserbrunnen oder ein Löschwasserbehälter vorhabenseitig vorzusehen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass ein Antrag auf Kampfmittelfreiheit an das Ordnungsamt des Altmarkkreises zu stellen ist.</p>	<p>Info an Vorhabenträger</p> <p>LW-Versorgung</p> <p>Info Antrag erf.</p>	

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Hinweis: Laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 hat für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bauaufsicht:

Bauordnungsrechtliche Belange werden nicht berührt.
Hinweis: Es sind Abstandsflächen gem. § 6 BauO LSA einzuhalten.

Bauleitplanung:

Die im Entwurf vorgelegte Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Bedenken bestehen daher nicht, Hinweise werden nicht gegeben.

Natur- und Landschaftspflege:

Das o.g. Vorhaben berührt Belange der Unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten. Dem o.g. Vorhaben kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

1. Im Bereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Zu beachten ist insbesondere, dass erforderliche Leitungsverlegungen im Nahbereich von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m vom Stamm bzw. 2,50 m außerhalb des Kronenbereiches bei Großbäumen zu erfolgen haben. Gehölze sind in der Zeit von März bis September nicht zu entnehmen oder zu beschneiden.

2. Die Bauausführung hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und

Der Vorhabenplan berücksichtigt das Abstandsrecht.

Es ist eine fachgerechte Erfassung des Baumbestandes auf der geplanten Erweiterungsfläche des ZSP vorgenommen worden (siehe Anlage 4). Die Belange der Siedlungsentwicklung wurden in der bauleitplanerischen Abwägung höher gewichtet als die Erhaltung des hier in den Kleingärten verbliebenden Kleinbaumbestandes. Die in Kleingärten nicht geschützten Obst- und Nadelbäume sind auf der Vorhabenfläche im Februar 2024 – außerhalb der Schutzzeiten – entnommen worden. Zur Neubepflanzung der Vorhabenfläche ist in der textlichen Festsetzung Nr. 5 geregelt, dass je angefangene 250 m² versiegelte Fläche mindestens ein standortheimischer Laubbaum oder großkroniger Obstbaum, Mindestqualität Hochstamm mit Stammumfang von mind. 10-12 cm, fachgerecht im Plangebiet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Die

Info

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Pflanzenarten ist im Falle unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu informieren.

3. Aus dem Entwurf zur Begründung (Stand 2024) unter Punkt 3.8 zu entnehmende Punkte zu den Themen Artenschutzplanung, Gebäudeabriss, Ausleuchtung, Nisthilfen sowie die in Anlage 5, Tabelle 5 Maßnahmen sind in das finale Dokument in dieser Form zu übernehmen und umzusetzen.

4. Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 – 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 – 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts.

wesentlichen Vorkehrungen zum Artenschutz sind auf dem Bebauungsplan aufgeführt.

Die in Kap. 3.8 aufgeführten **Hinweise zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)** sind auch auf dem Bebauungsplan aufgeführt. Diese Hinweise sind aus dem in der in Anlage 5 der Begründung aufgeführten Artenschutzfachbeitrag abgeleitet.

Der Vorhabenträger ist über den Artenschutzfachbeitrag und die planerisch festgelegten Vorkehrungen zum Artenschutz in Kenntnis gesetzt worden. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Realisierung dieser Maßnahmen zu prüfen.

Die nebenstehende Einschätzung, dass das Planvorhaben unter die Eingriffsregelung fällt, wird in diesem Fall nicht geteilt.

Bei der vorliegenden Planung sind die in § 13a (1) BauGB genannten Zulassungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig (siehe § 13a Abs. 3 Nr. 4 BauGB). Der Gesetzgeber hat somit bei Bauleitplänen der Innenentwicklung den Verzicht auf eine Eingriffsregelung zugelassen.

Der Planungsstandort wird insgesamt als siedlungsgeprägter Bereich eingestuft, der einer Innenentwicklung zugänglich ist. Diese Auffassung wird durch das Luftbild (siehe Abb. 6) und die Einstufungen im Landschaftsrahmenplan (Siedlungsfläche), in der vorläufigen Bodenkarte (Siedlungsfläche), im REP Beikarte 1 (zentraler Siedlungsbereich des Mittelzentrums) und durch die FNP-Darstellungen (MI, Grünfläche) bestätigt. Unter Nutzung vorhandener Erschließungsreserven soll hier eine Wiedernutzbarmachung nicht mehr benötigter Kleingärten sowie eine standortverträgliche Nachverdichtung zugelassen werden.

Vorhaben-
träger

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Begründung:

1. Nach §§ 3 und 5 GehölzSchVO SAW sowie §39 (5) 2 BNatSchG ist eine Entnahme oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September untersagt.

2. Die o. g. Artenschutzmaßnahmen sind umzusetzen, um Konflikte mit den Artenschutzbelangen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden.

3. Siehe 2.

4. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Gleichzeitig ist er nach § 15 Abs. 4 BNatSchG verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Mit den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen entsprechend des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, deren Pflege, Anwendung von Schutzmaßnahmen und der festgelegten Sicherung der Maßnahme wird der Eingriff vor Ort ausgeglichen.

Fundstellenverzeichnis

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

GehölzSchVO SAW – Vorordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 17.01.2017

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:

Das Vorhaben berührt folgende wasserwirtschaftliche Belange:
Niederschlagswasser, Abwasser, Grundwasser, Erdwärme.

1. Niederschlagswasser

Das NSW der Dachflächen ist unter Bezug auf die klimatischen Änderungen zu sammeln und wieder zu verwenden (ggf. auch Kreislaufführung). Die Zuständigkeit für die NSW-Beseitigung liegt gemäß § 79 b WG LSA beim Grundstückseigentümer. Etwaige Niederschlagswassereinleitungen hinsichtlich einer Einleitung in die Mischwasserkanalisation werden

Bei Bauleitplanungen ist das Baugesetzbuch das maßgebliche Gesetz für die Anwendung der Eingriffsregelung.

Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde informiert.

Der Vorhabenträger des ZSP plant ein Gründach, welches ein Teil des Regenwassers zurückhalten kann.

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

seitens der UWB abgelehnt. Flächen für die NSW-Beseitigung sind im B-Plan mit festzusetzen.

2. Abwasser

Die zentrale Abwasserbeseitigung ist für das gesamte Plangebiet sicher zu stellen, auch für die als Gartenlaubenlandschaft weiter bestehende westliche Fläche, insbesondere für die als Wohnhäuser genutzten Gebäude.

3. Grundwasser

Der Grundwasserschutz ist zu gewährleisten. Wie beschrieben sind Grundwasserabsenkungen erlaubnispflichtig. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht genehmigungsfähig. Hier sollten im Zuge der weiteren Bauplanung bei Erfordernis sogenannte weiße Wannen eingeplant werden. Dafür und auch für die Umleitung von Grundwasser mittels Spundwänden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Auf Grund der großflächigen Versiegelung ist, wie beschrieben, mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Dies ist auszugleichen über Einsparungen von Frischwasser.

4. Erdwärmenutzung

Für gewerbliche Objekte sind sowohl die Bohrungen als auch die Nutzung erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtig nach § 9 Abs. 2 und § 62 WHG i.V. mit der AwSV.

5. A+E-Maßnahmen

Hierfür könnten Maßnahmen zur Renaturierung / Aufwertung von Gewässern geplant werden (s.u. a. Gewässerentwicklungsplan Jeetze).

Hinweis:

Das Grundwasser im Plangebiet ist salzhaltig. Eine weitere Beteiligung ist erforderlich.

Fundstellenverzeichnis:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F.

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, BGBl. I S. 905 i.d.g.

In der Stichstraße ist ein Abwasserkanal vorhanden, der ein Anschluss der anliegenden Baugrundstücke ermöglicht.

Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde informiert.

Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde informiert.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind bei einem Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde informiert. Das Planverfahren ist abgeschlossen.

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Abfallentsorgung:

Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine Belange entgegen. Es werden nachfolgende Hinweise zum Vorhaben gegeben:

Im Vorhabengebiet werden Abfälle zur Beseitigung anfallen, welche gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu überlassen sind. Durch den Grundstückseigentümer ist eine satzungskonform dimensionierte Restmülltonne anzumelden. Die Anmeldung hat sofort beim Altmarkkreis Salzwedel als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger mit Aufnahme der Nutzung zu erfolgen.

Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeuge befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. Sammelpätze für Abfall sollten im Bauleitplanverfahren ausgewiesen werden.

Fundstellenverzeichnis:

Abfallwirtschaftssatzung: Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 28.09.2020

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.

Bodenschutz und Altlasten:

Das Vorhaben berührt folgende Belange der UBB: In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die im Antrag angegebenen Flurstücke keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.

Der Vorhabenträger wird über die Hinweise zur Abfallentsorgung informiert.

Es handelt sich bei dieser Planung um eine Bestandsstraße, die bereits von der Müllabfuhr befahren wird.

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Hinweis: Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Fundstellenverzeichnis:

Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), i.d.g.F.

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F.

Hinweis:

Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.

Der Vorhabenträger wird über die Hinweise zum Umgang mit kontaminierten Bodenbereichen informiert.

Die Hinweise zum Verfahren werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

digitale
Ausfer-
tigung

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

4. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 18.04.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (zur Ausdehnung vgl. Anlage).</p> <p>Im Umfeld des geplanten Bauvorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische Fundstellen. Dabei handelt es sich um Einzelfunde aus der Jungsteinzeit, die auf eine Begehung oder Besiedlung dieses Areals hindeuten (Fpl. 8, 64, 12).</p> <p>O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Fläche des Bauvorhabens in Augenschein genommen werden kann. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.</p> <p>Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA LSA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte</p>	<p>In Kap. 2.4 der Begründung wird die übersandte Karte eingefügt: als Abb. 7: Archäologische Fundstellen im Umfeld des Plangebietes, LDA LSA Stand: 18.042024.</p> <p>Weiterhin wird der nachstehenden Text unter der Karte eingefügt:</p> <p><i>Im Umfeld des geplanten Bauvorhabens befinden sich mehrere bekannte archäologische Fundstellen. Dabei handelt es sich um Einzelfunde aus der Jungsteinzeit, die auf eine Begehung oder Besiedlung dieses Areals hindeuten (Fpl. 8, 64, 12). Aus der vom Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) übermittelten Karte (siehe Abb. 7) ist ersichtlich, dass die bekannten archäologischen Kulturdenkmale (Einzelfunde mit ca. 100m Umkreis) jeweils mehr als 240 m Abstand zum Plangebiet aufweisen.</i></p> <p><i>Ob auch im Planungsraum tatsächlich – wie vom LDA LSA angenommen – entsprechend ein archäologisches Kulturdenkmal vorliegt, ist nach Ansicht des Stadtplaners aus der beigefügten Karte nicht mit hinreichender Sicherheit abzuleiten, aber auch nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA LSA) kann der Planung nur zustimmen, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Fläche des Bauvorhabens in Augenschein genommen werden kann. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund werden die Hinweise auf der Planzeichnung zu archäologischen Kulturdenkmalen ergänzt, um die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für Erdarbeiten zu verdeutlichen:</i></p>	<p>Begr.</p> <p>Begr.</p>

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststellen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmalen bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

3. Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen

Genehmigungspflicht für Erdarbeiten nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA

*Da im Plangebiet begründete Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen Erdarbeiten für Bauvorhaben der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. **Der Beginn von Erdarbeiten ist dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitzuteilen.***

Erhaltungs- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Die Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen werden im Bebauungsplan und in der Begründung aktualisiert.

Hinweis
auf
BPlan

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Erstellt für Maßstab 1:5 000 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 30 60 120 180 240 Meter

Erstellungsdatum 18.04.2024
Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Datenauszug

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



**Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"**

5. LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU 14.05.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl																				
<p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Für den o.g. B-Planbereich gilt: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor</p> <p>Bergbauberechtigungen Das Planungsgebiet befindet sich in nachfolgend nach §§ 8 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen:</p> <table border="1" data-bbox="170 826 1093 1157"> <tr> <td>Art der Berechtigung</td> <td>(BWE/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum</td> </tr> <tr> <td>Feldesname</td> <td>Strukt. Altmark/außer Salzstock Peckensen</td> </tr> <tr> <td>Nr. der Berechtigung</td> <td>III-A-a/h-49/90/847</td> </tr> <tr> <td>Bodenschatz</td> <td>feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung</td> </tr> <tr> <td>Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer</td> <td>Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="170 1220 1093 1449"> <tr> <td>Art der Berechtigung</td> <td>(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)</td> </tr> <tr> <td>Feldesname</td> <td>Jeetze-E</td> </tr> <tr> <td>Nr. der Berechtigung</td> <td>II-B-i-336/24</td> </tr> <tr> <td>Bodenschatz</td> <td>Erdwärme</td> </tr> <tr> <td>Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer</td> <td>Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover</td> </tr> </table>	Art der Berechtigung	(BWE/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum	Feldesname	Strukt. Altmark/außer Salzstock Peckensen	Nr. der Berechtigung	III-A-a/h-49/90/847	Bodenschatz	feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung	Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover	Art der Berechtigung	(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)	Feldesname	Jeetze-E	Nr. der Berechtigung	II-B-i-336/24	Bodenschatz	Erdwärme	Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf der Planzeichnung zu Bergbauberechtigungen wird aktualisiert:</p> <p>1. Hinweise zu Bergbauberechtigungen Für das Plangebiet liegen Bergbauberechtigungen der Neptune Energy Deutschland GmbH vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • III-A-a/h-49/90/847 "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen", Bodenschatz: feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung • II-B-i-336/24 "Jeetze-E", Bodenschatz: Erdwärme • II-B-c-335/24 "Jeetze-L", Bodenschatz: Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen. <p>Der betreffende Abschnitt in der Begründung wird entsprechend des neuen Hinweises aktualisiert.</p>	<p>keine</p> <p>Hinweis Plan</p>
Art der Berechtigung	(BWE/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum																					
Feldesname	Strukt. Altmark/außer Salzstock Peckensen																					
Nr. der Berechtigung	III-A-a/h-49/90/847																					
Bodenschatz	feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung																					
Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover																					
Art der Berechtigung	(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)																					
Feldesname	Jeetze-E																					
Nr. der Berechtigung	II-B-i-336/24																					
Bodenschatz	Erdwärme																					
Rechtsinhaber bzw. Rechteeigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover																					

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

Art der Berechtigung	(BEW/B) Neue Bewilligungen (§ 8 BBergG)
Feldesname	Jeetze-L
Nr. der Berechtigung	II-B-c-335/24
Bodenschatz	Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen
Rechtsinhaber bzw. Rechts-eigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrens-burger Straße ,30659 Hannover

Die in o.a. Tabellen angegebenen Bergbauberechtigungen räumen dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 8 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers/ Eigentümers der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu der beschriebenen Planung

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegener Bohrungen kommen auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor. Wir empfehlen, bei Neubebauungen standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Hydrogeologie

Nach im LAGB vorhandenen Daten ist flurnahes Grundwasser zu erwarten von 0 - 1 m unter Flur. Es besteht die Gefahr der Staunässebildung. Die Situation ist nach der Unterlage bekannt.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH hat keine Einwände im Planverfahren vorgebracht.

Der Hinweise zur Ingenieurgeologie wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Hinweise zur Hydrogeologie wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

6. VKWA Salzwedel	10.05.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>1. Anschluss an die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Der Anschluss der Vorhabensfläche an die zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist grundsätzlich möglich. Der entsprechende Leitungsbestand ist in der Hoyersburger Straße vorhanden.</p> <p>2. Niederschlagswasser Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.</p> <p>3. Löschwasserversorgung Die Bereitstellung von Löschwasser ist keine satzungsmäßige Aufgabe des VKWA Salzwedel. Hydranten sind im Versorgungsnetz des VKWA Salzwedel nur an solchen Standorten eingebaut worden, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes notwendig sind. Gemäß § 22 (1) AVB WasserV kann das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für andere und die Belange Dritter dienenden Zwecke verwendet werden. Darunter fallen unter anderem die Bereitstellung von Bauwasser oder Löschwasser. Diese Nutzung des Wassers bedarf jedoch einer besonderen Vereinbarung, unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln, mit dem VKWA Salzwedel. Gemäß § 22 (2) AVB WasserV kann die Entnahme für Sonderzwecke jedoch nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird. Das Leitungsnetz im Bereich des Plangebietes ist für eine zusätzliche Löschwasserentnahme nicht dimensioniert. Daher ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Löschwasserbereitstellung nicht möglich. Die Hydranten im Versorgungsnetz des VKWA Salzwedel sind nur an solchen Standorten eingebaut worden, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwassernetzes notwendig sind. Der Einbau von Hydranten, die ausschließlich der Löschwasserentnahme dienen, erfolgt nicht. Im Brandfall können die Hydranten durch die Feuerwehr ausschließlich zur Brandertsbekämpfung genutzt werden. Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die notwendige Löschwasserversorgung gemäß DVGW</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung problemlos möglich ist.</p> <p>Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>In der Begründung wird in Kap. 4.1 der Absatz zu Löschwasserversorgung ersetzt:</p> <p><i>Die Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren nachzuweisen. Ein Unterflurhydrant DN 80 ist in der Erschließungsstraße vorhanden. Der Vorhabenträger wird vom VKWA darüber informiert, dass die notwendige Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 mit mindestens 24 m³/h über 2 Stunden Löschzeit nicht über die bestehenden Anlagen des VKWA gewährleistet werden kann.</i></p> <p><i>Aus stadtplanerischer Sicht ist davon auszugehen, dass für das baugenehmigte große Pflegeheim des ZSP an der Hoyersburger Straße Nr. 60 der Löschwasserbedarf gedeckt ist. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch für einen kleineren eingeschossigen Erweiterungsbau auf der gegenüber liegenden Straßenseite der Löschwasserbedarf abgedeckt sein sollte. Der Sachverhalt ist im Baugenehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu prüfen. Ggf. ist ein zusätzlicher Löschwasserbrunnen oder ein Löschwasserbehälter vorhabenseitig vorzusehen.</i></p>	<p>LW-Bedarf prüfen</p>	

Hansestadt Salzwedel

Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"

Prüfung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

- 14 -

Arbeitsblatt W 405, mit mindestens 24 m³/ h über 2 Stunden Löschzeit,
nicht gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen zu meinem Schreiben steht Ihnen in unserem Haus der
Technische Leiter, Herr Düster, unter der Telefonnummer 03901/ 844 -
304 zur Verfügung.

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"

8. Deutsche Telekom GmbH	19.04.2024 ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl						
<p>Im unmittelbaren Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle.</p> <p>Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH.</p> <div data-bbox="358 893 1097 1452"> <table border="1" data-bbox="873 1356 1097 1452"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Ost</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Sachsen-Anhalt</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Salzwedel</td> </tr> </table> </div>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL	Ost	PTI	Sachsen-Anhalt	ONB	Salzwedel
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag							
TI NL	Ost							
PTI	Sachsen-Anhalt							
ONB	Salzwedel							

**Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"**

9. Avacon Netz GmbH	10.05.2024	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl
<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten benachbartem Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden • Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden • Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt • bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden • eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein • Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen. • <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Gas- und Stromverteilungsanlagen der Avacon verlaufen innerhalb der vorhandenen Erschließungsstraße.</p> <p>Die Hinweise der Avacon werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert.</p>		

Bebauungsplan Nr. 42-23 "Psychiatrisches Pflegeheim"



Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Genaue Lage und Teile anderer Anlagen sind durch Hochrechnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernverkehrsleitungen (FKV, FKZ) in einem Abstand von maximal 1 m, geschichtlich jedoch 0,2 m befinden.

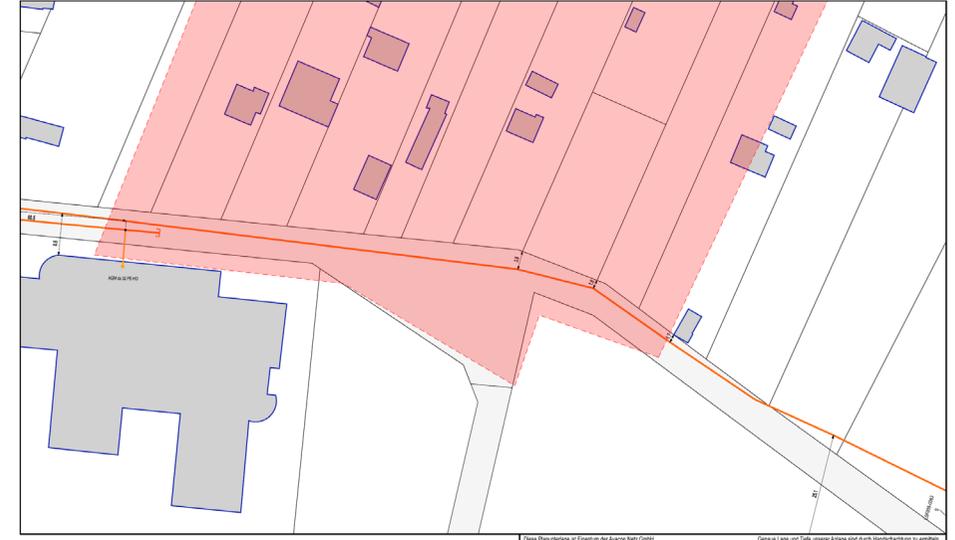
avacon Auktariat / Fortführung Vorgelegte-Nr.: 1139187

Anspruchsberechtigte: DNWV

Bemerkungen: Druckdatum: 6.05.2024
Ort: Salzwedel, Hansestadt
Stelle: Heyenburger Straße 60

Maßstab: 1:500 Blatt-Nr.: 02 Spann(N): Strom Mittelspannung

Quelle: Auszug aus dem Grundkataster der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
© Geobase DE / © OpenStreetMap / © 2024 LGLN



Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Genaue Lage und Teile anderer Anlagen sind durch Hochrechnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernverkehrsleitungen (FKV, FKZ) in einem Abstand von maximal 1 m, geschichtlich jedoch 0,2 m befinden.

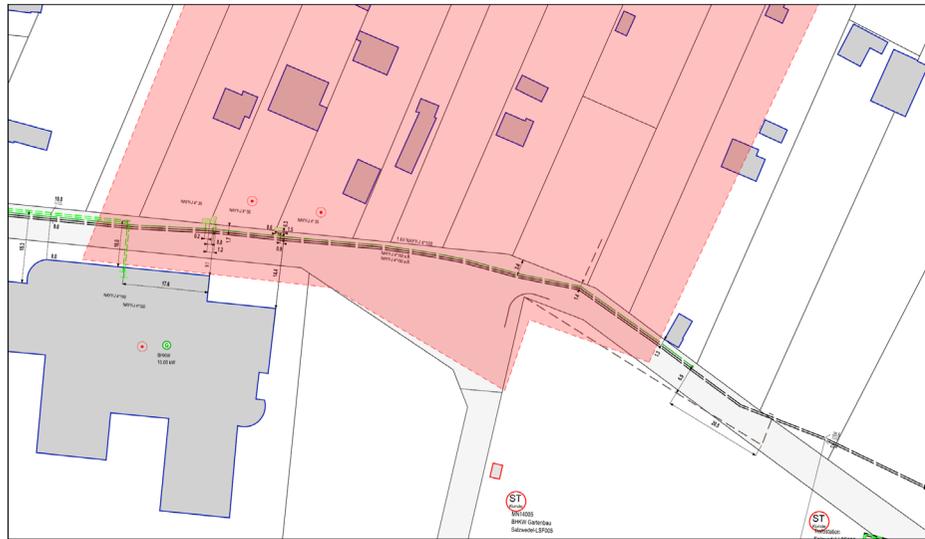
avacon Auktariat / Fortführung Vorgelegte-Nr.: 1139187

Anspruchsberechtigte: DNWV

Bemerkungen: Druckdatum: 6.05.2024
Ort: Salzwedel, Hansestadt
Stelle: Heyenburger Straße 60

Maßstab: 1:500 Blatt-Nr.: 02 Spann(N): Gas

Quelle: Auszug aus dem Grundkataster der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
© Geobase DE / © OpenStreetMap / © 2024 LGLN



Dieser Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung.

Genaue Lage und Teile anderer Anlagen sind durch Hochrechnung zu ermitteln. Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernverkehrsleitungen (FKV, FKZ) in einem Abstand von maximal 1 m, geschichtlich jedoch 0,2 m befinden.

avacon Auktariat / Fortführung Vorgelegte-Nr.: 1139187

Anspruchsberechtigte: DNWV

Bemerkungen: Druckdatum: 6.05.2024
Ort: Salzwedel, Hansestadt
Stelle: Heyenburger Straße 60

Maßstab: 1:500 Blatt-Nr.: 02 Spann(N): Strom Mittelspannung

Quelle: Auszug aus dem Grundkataster der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
© Geobase DE / © OpenStreetMap / © 2024 LGLN